


Contribution-Edict, Gegeben zu Sternberg/ den 28. Septembr. Anno 1671

Ratzeburg auffm Dohmhoff: Nissen, 1671

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734343892>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Sternberg / den 28
Septembr. Anno 1677



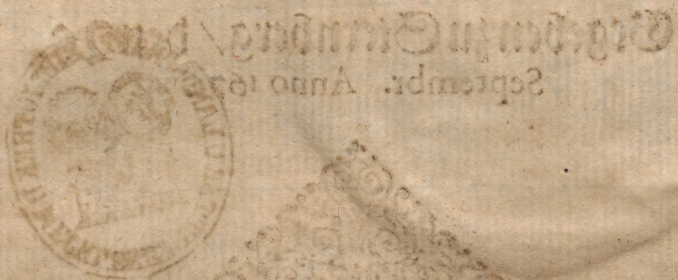
Ratzeburg auffm Dohmhoff/

Gedruckt durch Niclas Nissen.

LB E 9.10

N. 17

CONTRIBUTION-EDICT



Geometrie oder Arithmetica



Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig / und Gu-
staf Adolff / Bevättere / Herzoge zu
Mecklenburg / Fürsten zu Venden / Schwerin
und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard / Herrn / Fügen allen und jeden
Unsern Hüptleuten und Verwaltern / Rükemeistern /
Richtern und Rätthen in den Städten / und sonst allen
Unsern Unterthanen und Verwandten ins gemein /
nebenst Euerbiaturg Unsers gnädigsten
Grusses / hiemit zu wissen:

M Es Wir eine Nothwendigkeit zu seyn be-
funden / einen allgemeinen Land Tag zum
Sternberg auszuschreiben / dazu Wir E.
E. Ritter und Landschafft auf den 12. die-
ses noch lauffenden Monats zuer scheinen /
folgendes Tages / am gewöhnlichen Ort /
die Proposition in Unterthänigkeit an-
zuhören / in Gnaden beruffen / imter andern den modum contri-
buendi / zu abführung des Rükstands in diesem Jahr / erörtert /
Ob Wir nun zwar mit aller Sorgfalt dahin collimiret / einen
solchen modum contribuendi zu introduciren / welcher Un-
sern

fern Landen / und nicht weniger Unfern getreuen Landfassen und
Unterthanen am erträglichsten seyn möchte/ So haben Wir je-
doch die Schwierigkeit in denen vorigen zurück gelegten Zeiten/
und wie damahls kein bequemer oder zulänglicher modus ins
Mittel gebracht werden können / befunden und wahr genommen/
daß Wir demnach/ auß iherwehnten und Uns beyher vorgestell-
ten mehrern Uhrsachen/ Uns gemüßiget erachtet / den Uns/ von
E. E. Ritter und Landschafft abermahl und aniso in Unterthä-
nigkeit vorgeschlagenen alten modum des Kopffgeldes/ Ziehe-
schabes/ und was daneben mehrers appendiciret, annoch un zu
diesem mahl in Gnaden juratificiren, allermassen Wir / Krafft
dieses/hiemit setzen/Ordnen und wollen/daß die/in vorigem Unfern
Edict, verfassete vier Classen und Ordnungen/auff nachfolgende
Maß/ in acht genommen werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande/alle Fürstliche Land-Hof-
und Hoffgerichts Rätthe / wie auch Land-Marschälle (welche
zwar / so weit sie würcklich in continirlichen Fürstl. Diensten
und in Loco der Hoffstatt begriffen/ratione dignitatis ac emi-
nentia, für sich/ihre Frauen/Kinder und Diener/ so ihnen täglich
auffwarten und zur Hand gehen/ so viel das Standgeld betrifft/
billich eximiret seyn / jedennoch aber von ihren im Lande belege-
nen steuerbahren Gütern/ und was dem anhängig/ihre zustehende
Gebührnis herbey zu tragen/schuldig sein sollen) Dann folgendes
die vom Adels/und andere Landbegütherte/ Adelige Witwen/und
Jungfrauen (von welchen aber die jenigen so sich kundbahrer Ar-
muth halber/ ihrer Hände Arbeit ernehren oder andern auffwar-
ten müssen/wie auch Kloster Jungfrauen/ausgenommen:) Erb-
und ander Jungfrauen / Adelichen und Bürgerlichen Standes/
alle Fürstliche Haupt- und Ampt-Leute/Ober-und Holz Förster/
Schaalschreiber/ Abgedanckte Ober Officirer, bis auff Rittmei-
ster und Capitains, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orten und
eigen Feuer und Heerd haben / inclusive alle Doctores, Advoca-
cati

cati und Medici, Procuratores, Küchenmeister/Amptsverwal-
ter / Ampt und Kornschreiber / imgleichen alle andere Fürstliche
Bediente / (jedoch außgenommen die Hoffdiener / welche da stets
zu Hoffe ihre Auffwartung haben/ und sonst aufferhalb Fürstli-
cher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthierung und
Nahrung treiben/den solchen fals sie davon billig steuer müssen/)
Zölnner und Klosterbediente/Bürgermeister/Stadtvögte/Raths-
verwandten/ Secretarii und Oeconomi in den Städten Par-
chim/ Neubrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und Böigeburg:
Item ins gemeint alle Notarii vornehme Bürger und Kauff-
Leute daselbst/ Buchführer/ Gewandschneider/ Seiden- und Ge-
würts-Krämer/ Apothecker/ Weinschencker / Brauer / wie auch
andere Landbegütherte/ Fürstliche und andere Pensionarii, und
Pfundes-Einhabere / Schreiber und Verwalter auff Adelichen
Gütern/oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern/ oder
aber in Städten in privilegiirten Häusern leben/und ihren Auf-
enthalt haben/ diese alle geben für sich der Mann sechs Gilden/
die Frau drey Gilden / und für jedes gezeugtes und verpflegtes
Kind/so über 14. Jahre / zwey Gilden/ jedoch das die studirende
Jugend in allen vier Ständen wann sie das 18. Jahr erreichet/
und bey dem Studiren zuverbleiben gemeinet seyn/ ganz eximiret
und außgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürger-
meister/ Stadt-Vöigte/ Oeconomi und Rathsverwandten in
den Städten Friedland/ Malchin/ Ribbenitz/ Wahren/ Stern-
berg/ Gadebusch/ Plau Köbel/ Wittenburg/ Gnöden/ Grevis-
mühlen/ Neustadt/ Grabau/ Krivitz und Dömitz die übrigen in vo-
riger Class nicht benandte Officierer auff darin gefeszte Artz/
Trompeter/so ihre Begnadigung und Wohnung auff dem Lan-
de haben / oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten
treiben/wie dann auch Goldschmiede/gemeine Kaufleute und Kra-
mer/Kauff-Apothecker-und Kramer-Gesellen/ auch der vom Ad-

del/ Doctoren un̄ anderer Gelahrten/ihren Herrn täglich auff-
wartende Schreiber/Herbergierer/Barbierer/Becker/ Hutsta-
vierer/ Wand·Sagen·und Bortenmacher/ Kupfer·Grob·und
Klein Schmiede/ Schiff·und Fährleute/so ihre eigene Gefässe ha-
ben/oder auch zum Theil daran interessiren, Kesselführer/Mül-
ger/Bundmacher/Kürschner/Hacken/ Tuchbereiter/ Kannen·und
Grapengiesser/ Buchbinder/ Sattler/Riemenschneider/ Meiß-
schläger/ Brandweimbrenner/ Freischlachter/ Knochenhauer/
Gläser/ Glase·Hütten·Meister/ Potaschbrenner/ Seiffenste-
der/ Leinweber/ Frey·und andere Schneider/ wie auch Frey
und andere Schuster/Bentler/ Huthmacher und Schwarzs·Fer-
ber in den Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben
der Mann 4·Gulden 12·Schilling/die Frau 2·Gulden 6·Schil-
ling/ und für ein jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14.
Jahr einen Gulden 12·Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermei-
ster/Stadt·Boigte/Oeconomi, Rathsverwandte in den übr-
igen kleinen Städten. Dann folgendes ins gemein alle Perlens-
sticker/ Kunstspeiffer/Köche/Mahler/Mätler/Töpffer/Tischer/
Zimmerleute/Maurer/Lohe und Weißgerber/ Bier und Brand-
weinskrüger/Badstüber/Steinhauer/Glocken·und Rothgießer/
Dresler/Schwerdfeger/Sporen·Meh·und Büchsenmacher/Böt-
ticher/ Kleinbinder und Teerbrenner/Wagen·und Rademacher/
Wäger·Pulffer·Walck·Hammer·Korn·Papiermüller/ sie sein
Erb·oder Pachtmüller oder Kostknechte in Städten und auf dem
Lande/Ziegler/Piquemacher/Holz·Boigte/ Stadtdiener und
Einwohner der Bürge und Währten vor den Städten/freye Leu-
te / so Einfall und Pension von Bau· und Ackerwerck geben/
(worunter democh diejenige/welche nur einen Bauerhoff in ihnen
haben/oder an stat der Dienste der Herrschafft Pension geben/
nicht gemeinet seyn/sondern den Bauern und Unterthanen gleich
steuren) Gärtner/ und Glase·Hütten Knechte/die alle geben der
Mann

Mann 3. Gulden die Frau 1. Gulden 12. Schilling / die Kinder über 14. Jahr 1. Gulden. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten / und so andere Handthierung und Kornbau zum Verkauf treiben / jedes Ortes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet werde / eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn / daß sie nach Unterscheid / gewissen und beschenehen gründlichen Erkündigung / nach advenant un eines jeden Nahrung und Verdienst / oder kumbahren Unvermögen und Armuth / durch gewisse verordnete hier zu jederzeit absonderlich beedete Einnemer die Steuer einheben (jedoch daß solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und das Sie schweren / Sie wollen mit dieser Collete treulich umgehen / keine Person wieder Gewissen und wohlbevolust / ohne begründete und kumbahre Ursach auch Vorwissen un Consens des Stadt- Magistrats verschonen noch mit denselben dispensiren) und daß sie die Specificationes durch die Einnemere jedes Orts beym Rasten unter des Rathes Siegel einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst eine Specification der jenigen / mit welchen obgefesteter massen dispensiret / übergeben / und die Ursache / warum solches geschehen / darinn anziehen sollen. Würde aber bey der Visitation sich befinden / daß wieder den Inhalt dieses Edicts Unsere Beampten oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor Miserabel angegeben / und das Kopff- Geld denselben nach gelassen / oder auch ohn erheblich und kumbahre Ursachen / wegen der Nahrung in totum vel ex parte zur Ungebühr dispensiret oder nicht alles mit Warheit angegeben hätten / sollen dieselben de suo das Triplum zu erstatten / gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn / auch darauf exequiret werden. Inmassen dann auch den Schaffern und Kostknechten in Städten und auff dem Lande / dem Mann auff 2. Gulden / der Frauen und den Knechten auff 1. Gulden / den Kindern über 14. Jah.

Zahren/ auff 16. Schilling / und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff 12. Schilling das Kopffgeld hiemit gefeset wird. Und sol in diesen vorgeandten dreyen Classen der Kinder und deren Kopffgelds halber kein unterschied gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht/ wie denn auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen, nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jedem Orths Einnehmer/ entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes Collectiret werden sollen.

Zu der vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben umbenandte Handwercker/ Acker und Bauleute/ Sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh/ womit sie die Huesen nur bauen können/ ohn Unterschied Tagelöhner und andere gemeine Leute/ Fischer/ Sagemüller/ Sager/ Gräber/ Lehmkleiber/ Deckern/ Boten/ Schu- und Kesselflicker/ Gerichts- Knechte/ Schweinschneider/ Wäscherin/ Näterin/ und sonst auff ihre Handliegende Knechte/ Weiber und Mägde/ Ausgeberinnen/ Bart- Frauen/ Säug- und Heb- Ammen / Brausterinnen/ Handwercker auf dem Lande/ Hoffmeister/ Voigte/ Heyde- und Land- Reuter/ reifige Knechte/ Schützen/ Jäger/ Bogelfänger/ Holländer so Vieh in Pacht haben/ Hausflächter/ Schiff und Boths Knechte / Gutscher/ Krüger/ Schorsteinfeger / Scherenschleiffer/ Nasenfänger und Leyrendreyer/ die daselbst steuren/ wo sie tempore Edicti publicati sich befinden/ und andere/ wie sie Nahmen haben/ und etwa hierinnen übergangen und ausgelassen/ diese geben der Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden/ die Kinder über 14. Jahr/ sie seyn bey Handwercken oder sonst wo / wie auch alle und jede Handwercks- Gesellen und Knechte auffm Lande und in Städten / wor sie tempore publicati Edicti zu befinden / 12. Schilling. Die Acker- und Bauleute aber/ so Handwercker seyn/ und ihr Handwerck dabey gebrauchen/ geben solches Handwercks halber/ wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn/sollen von ihrem Verdienst ein jeder/so wol der Mann als die Frau/ 1. Gulden 12. Schilling /und dann für jeden Scheffel hartes Korn/ als Weizen/ Rocken/ Gersten/ Erbsen und Wicken / so sie entweder zur Heur/ oder zum halben säen/ 8. Schilling/ vom Scheffel weiches Korn/ aber / als Habern und Buchweizen 4. Schilling geben. Diejenigen Einlieger aber Mann und Weib /welche ihres Alters und Leibes-Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können/ und auch nicht Unterthanen sind / sollen das Kopffgeld noch einmal so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personen nicht gemeynet. Item, so geben die Dröschler/welche umb Korn dröschten / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben/ nebenst ihren Frauen/ so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste auff's minste wochentlich einen Tag zu thun / das Kopffgeld den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl/ die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Dröschler/so in den Städten wohnen/ auffm Lande aber Scheuren annehmen/in den Städten allwo sie Feur und Heerd halten/ vor sich und die andern/ nach ihrem Stande und Handthierung steuren. Die Dröschler aber/so bey Tagelohn im Geld dröschten / geben wie hiebevord der Mann 1. Gulden 12. Schilling/und deren Frauen 1. Gulden / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner/welche an keinen beständigen Orte arbeiten/ bald hie/bald dort sich auffhalten/ so sollen sie an dem Orte woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihres Gebührnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs-Unterthanen/und unter Adelichen Sizen/oder andern Landbegüterten/ und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauersleute/

B

im-

ingleichen die Einlieger/ so Untertanen/ und vorgedachter mas-
sen nicht miserabiles seyn/ und die Hirten/ sie gehören / wem sie
wollen/ der Mann achtzehn Schilling/ die Frau neun Schilling/
die Knechte aber geben zwölf Schilling/ der Bauern eigne Kin-
der aber/ wie auch die Mägde/ Handwercks, Bau- und andere
Jungens sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen/ deren
Männer in selbigem Gute in Diensten) und viele Kinder haben/
nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster/ so Handwer-
cker oder Krügerey treiben/ Item, die Müller/ so zimmerleute da-
bey seyn/ und sich solches Handwercks gebrauchen/ dann auch die
Schmiede auff dem Lande / geben von solchem Handwercke und
Nahrung vermöge dieses Edicts die Gebührnis / nemlich 18.
Schilling.

Ferner und fürs ander/ sollen alle die Eingeseßene Land-
begüterte Adel und Unadel/ Bürger und Bauern/ auch alle Pen-
sionarii und Pfandes-Einhabere von Adeltichen Sizen / Klö-
stern/ Oeconomeyen/ Hospitalien, Städten und Bürgern ge-
hörigen/ und sonst jedermänniglich den Vieh-Schas/ so wohl von
dem auff dem Lande/ als in den Städten tempore publicatio-
nis Edicti habenden und verhandenen Viehe erlegen. Die Pen-
sionarii und Pfandes-Einhabere/ so Fürstl. Nempter und Taf-
fel-Güter in Pension und Besiz haben/ gebe zwar von vier Thei-
len Schaff-Vieh/ so als Unser eigen Vieh gerechnet / jedoch spe-
cificè, denen Contributions Designationibus, ohne Verzes-
sung der Steuer mit inserirt werden soll / den Viehe-Schas in
die Cammer / von dem fünfften Theil aber / als des Schäffers
Gemenge/ von den Schaffen und von Buten und Knecht-schaffen/
als auch des Schäffers Pferd und Rind-Viehe/ Schweine, Zie-
gen und Immen/ sollen sie die Gebührnis in den Land-Kasten ge-
ben und einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampts-Dörf-
fern/ oder allda neu angelegten Meyer-Höfen und Schäffereyen
wohnen/ dieselbe geben davon den gänzen Viehe-Schas/ wie im-
gleichen

gleichen die Pastoren, so über 50. eigene Schaffe (welche ihnen allein auff ihren Pfarrhufen Steuer freygelassen werden: halten oder sonst auch mit andern Leuten Schafe zur helffte / oder Heur-Acker in Pension, und darauff Schaffe und ander Vieh haben / wie auch die Küster / welche mehr Vieh haben / als sie auff ihren Küsterey-Acker und Futter erhalten können / steuren von solchen Schaffen / und andern zum Heur-Acker gebrauchenden Viehe in den Kassen / und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Rindern / auch Pferde / an Hängsten und Stute / es seyn Kutsch- oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn Unterscheid / sie seyn bezahlet oder nicht / imgleichē so von Zeit dieses Edicts Publication geschlachtet werden / sechs Schilling. Von jedem Bären / Schweine oder Fercken so abgewehnet / obs gleich nicht jährig / imgleichen so zum schlachten mit Korn gemestet / oder sonst in die Mast getrieben worden / und bey Publication des Edicti noch verhanden / giebt der Eigenthümer ein Schilling. Wie den auch von allen Schweinen / so in Hölzer eingebrand und darin gemestet werden / derjenige / welcher das Mast-Geld einhebt / von jedem bey Publication dieses Edicti in der Mast befindlichen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zugehörigen Schweine / davon er Mastgeld einnimpt / noch 1. Schilling dem Land-Kassen entrichtet. Aber deswegen der Eigenthümer der Schweine bey willkürlicher Straffe nicht höher angestrenget. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3. oder 4. zu halten hiemit frey gestellt / also / daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und Bürger in den Städten / drey Schilling in den gemelten Kassen geben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schaffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling und von Hocken 2. Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Timmen wird an dem Orth / wo dieselben stehen / sie gehören entweder demsel-

ben/welcher die Zinnen hält ganz oder zur helffte zu/oder stündert
auch bey den Predigern/ gegeben vier Schilling.

Die Schäfer und Schäfferknechte geben von einem Schaf-
fe/ Bocke/ Hamel oder Lamm ohne Unterscheid im Gemeunge/
wie auch vom Haupt ihrer eigenē Schaffe/davon die Herrschafft
mit Genieß hat/ nebst dem Vieh auffser dem Gemeunge nach Unter-
Ordnung/ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat/ und
dann die Eigenthumbs-Herrn/vom Haupt ihrer eigenen Schaf-
fe zwey Schilling. Auch sollen die Schäffer/ Schäffer Knech-
te und Jungen von einem Buten-Schaffe/ Bocke/ Hamel oder
Lamm/ so sie über die Fürstl. Ordnung haben/ vier Schillinge/
dann auch vom andern Vieh/ so sie ebenmäßig über die Ordnung
halten/ (jedoch Unser Straffe vorbehältlich) als von der Kuh
zwölff Schilling/ und vom Schwein vier Schillinge geben und
abtragen. An den Orthen aber/ da die Herrschafft die Schäf-
ferey vor ein genant Geld verpachtet / und also weder Gemeunge
noch Buten-Vieh hat / gibt der Schäffer über die ordentliche
Steuer der zwey Schilling von jedem Haupt/auch 12. Schilling
vom hundert.

Die Schäffer im Lande/ so Pensionarij seyn/ wie dann
auch die Bürger in Städten freye Leute und Einlieger auff dem
Lande/ geben vom Haupte ihrer Schaffe/ Hamel und Lämmer
2. Schilling. Den Bauer Schäffer aber und Hirten beydes
in Städten und Dörffern/ weil selbige öftters eine gute Menge
von Schaffen halten/ werden 20. Stück jedes mit 2. Schilling
zu versteuern zu gelassen/ von den Schaffen aber/ so sie über sotha-
ne Zahl haben/ sollen sie vier Schilling zu steuern schuldig seyn.

Die Dienstbothen/ so umb Lohn oder Kleider/so wohl bey
geist- als weltlichen Personen dienen/ sollen von ihrem verdienten
Lohn/den sie über Unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehalt-
lich) nehmen / von jedem Galden 2. Schilling/ und von jedem ih-
nen gesäeten Scheffel harten Kornes 6. Schilling / weiches Korn
3. Schil.

3. Schilling (Unsere Straffe vorbehaltlich) und zwar jene/ ne-
benst allen andern / so in Priester - und dero Witwen Häuser
wohnen/ bey der Obrigkeit und Patron des Ortes, diese aber bey
ihren Herren abgeben/ und also in den Land - Kasten steuern. Es
wäre dann/ das an einem oder andern Ort den Diensthöten Korn
an statt des Lohns/ so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zu läßt/
gesäet/ und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler/ und
weiches Korn einen Gulden an Lohn gerechnet würde / gestalt
dann solches jedesmahl von den Contribuenten in der Specifi-
cation ausdrücklich gesezet werden sol/ welchen falls ihnen das
Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet/ und so weit es Unser
Ordnung gemeh/ Steur frey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber/ und die bey andern Leuten
nicht dienen/ sondern auf ihre eigene Hand sitzen/ Mann und Wei-
bes Persohnen sollen über ob geseztes Kopffgeld/ von ihrem Ver-
dienst einen Gulden zwölff Schilling / im gleichen die Seidenkra-
mer/ Kornhändler/ Gewandschneider/ und andere fürnehme Kauf-
leute/ wie auch die Wolle - Honig - Gewürz und Weinhändler in
den Städten/ von jedweder Handlung absonderlich/ (jedoch nach
eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß) so wie oben
gesezter massen zu der Obrigkeit Bewissen / und der Einnehmer
Eydes - Pflicht gestellet wird/ sechs Gulden / wie auch fürnehme
Handwerker in den Städten/ als Schuster / Schneider/ Grob-
schmiede/ Becker/ und alle andere/ so in der andern und dritten Ord-
nung benandt/ nachdem sie ihr Handwerk treiben/ und ihre Nah-
rung haben/ sollen in allen Städten groß und klein / vom Hand-
werck zwey Gulden/ die übrigen Handwerker / in den Städten
und auff dem Lande / so in der vierten Ordnung enthalten/ vom
Handwerck achtzehn Schilling / und dann die Glasehütten-
Meister vierzehn Gulden (jedoch mit dem Bedinge im Anhang/
dass sie das Glas wie geschehen/ nicht steigern/ sondern der Billig-
keit nach verkaufen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner/

aller Orten die zum Verkauf/ und außschrecken den Brandwein
brennen/ über das in ihrer Ordnung gesetzte Kopf-Geld / von je-
der Blase oder Kessel/groß oder klein ohne Unterscheid/sechs Gül-
den geben und entrichten. Item von jeder Hand- und Brückquir-
ren/wo sie anzutreffen/zwey Gulden, inmassen auch die Officier
und Soldaten zu Ross und Fuß/so auff dem Lande und in den Städ-
ten wohnen / und Handthierung oder Vieh und Gefinde haben/
von demselben allen/ nach Maßgebung dieser Ordnung / an dem
Ort da solches verhanden/steuern.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per Cessio-
nem auffgetragen / sol diese Contribution ebenmäßig von den
Creditoren abgestattet werden/ da aber nur gewisse Pertinen-
tien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden/ sol der je-
nige/ der noch das Haupt-Guth oder Ritter-Sitz bewohnet / die
Possessores der adjudicirten Pertinentien den Einnehmern
bey dem Land-Kasten eigentlich/ und bey unmaßbleiblicher Arbi-
trar-Straffe / welche zum wenigsten auff's gedoppelte sich erstre-
cken sol/Nahmkindig machen/damit deswegen bey der Contri-
bution kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht werden mö-
ge. Als auch besunden wird / das dem Edict zu wieder der Prie-
ster- und anderer geistlichen Stifftungen/ ihre Bauern/ Einlieger/
Gefind und Vieh / welches Krafft Edicti Steurbahr ist/ nicht
gebührend steuern/ sondern an vielen Orten verschwiegen blei-
ben / so sollen Unsere Beampte und Obrigkeitten jedes Orths auch
befehliget seyn / die in ihrer Bottmässigkeit nach Dorffschafften
belegen- und wohnende Geistlichkeiten deren Gefinde und Vieh
ihren Specificationibus mit einzuverleiben/ und was Edictmäß-
sig steurbahr ist/ ohnweigerlich abzufodern/ und zwar bey Straffe
gedoppelter Selbstzahlung.

Fürs dritte / sol auch die Accise in den Städten / von einem
des Rathes/ und einem aus der Bürgerschaft/ eingenommen / und
zwar von einem jeden Scheffel Malz Pärchimer Masse / so ge-
mah-

mahlen und verbrauet wird/ gegeben und versteueret werden/ drey
Schilling/ Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinführo
verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes
Orthes / redliche und qualificirte Leute / aus ihrem und der
Bürger schafft Mittel conjunctim, die kein Bier ausschencken/
oder auff Krüge brauen / die die Accise wochentlich in drey gewis-
sen Tagen/ als Montag / Mittwoch und Freytag / einnehmen/
richtig zu Register setzen/ gehörige Zettel darüber ertheilen / und
nebenst den Monatlichen Registern/ alle Quartal einlieffern/ be-
stellen und beedigen/ auch an den Thoren und Ausfabrten solche
genaue Auffsiht und Wacht haben und bestellen / daß niemand
aus der Stadt/ es sey aus dem Rath oder Bürger schafft und an-
dere der Städte Einwohner (massen dann ein jeglicher/ so dawid-
er handelt / jedesmahl in 20. Gulden Straffe verfallen seyn)
Malß auff andere Mühlen zu mahlen / es wäre dann/ das in oder
bey der Stadt keine Mühle wäre/ hinaus kommen könne/ oder ge-
lassen werden solle/ der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zet-
tel auff- und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer
Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede Mül-
ler auff dem Lande bey unsern Nemptern/ und der vom Adel oder
ander Landbegüterten Gütern/ bey den Eiden und Pflichten/ da-
mit Uns sie als Unterthanen verwand seyn/ und dann bey zwan-
zig Gulden ohnmachlässiger Straffe / so offft einer dagegen han-
deln wird/ hiemit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
aus den Städten einigen Scheffel Malß / er liefere dann den ge-
hörigen und gewöhnlichen Accise- oder rechtmässigen Frey-Zet-
tel in die dazu verordnete und von den Accis- Einnehmern ver-
schlossene Läden/ abmahlen/ oder durch die ihrige abmahlen lassen
sollen. Inmassen dann auch hiebey zu mehrer Gewisheit aus be-
sondern und dazu bewegenden Ursachen vor dismahl statuiret
und verordnet wird / weilndurch obgefeszte Mittel die Richtigs-
keit nicht aller Orthen zu beschaffen / sondern nach wie vor einige
Abu-

Abusus bey den Kasten aus denen übergebenen Specificationibus angemerket worden/ Ritter- und Landschafft Depatirte zum engern Ausschuß bemächtigt seyn sollen / entweder an Bürgermeister und Rath/oder auch / wenn sie mit denselben nicht übereinkommen könnten / an einem andern / er sey Bürger oder ausländisch / auff das höchste/ solche Accise-Gesäll zu behandeln/ und summam ad æquatam dadurch einzutreiben / jedoch daß allemahl/ wie zu Anfangs verordnet/hemand aus dem Rathe und der Bürgerschaft / so an dem Brau - Vortheil nicht interessirt, zugleich mit zu Entrichtung der Accise und Ausgebung deren Zettel gezogen werde. So soll auch der Krüger von allem Bier/ so er aus der Fremde / und Unsere Jurisdiction nicht unterworfenen Dörthern holet und ausschendet/ von jeder Tonne/ so er auszapsset / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklicher Lieferung in dem Land-Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetzt hiemit gnädigst und ernstlich/daß sie zwischen dieses und künftigen Andrea als den 30. Novembr. dieses 1671sten Jahrs/wo möglich/in harter Reichs-Münze / oder aber in gangbarer silbernen Münze/ zum wenigsten an Doppelschillingen/ Unsern hierzu bestellten Einnehmern in Rostock/ mittelst einer richtigen/ und von einem jeden eigenhändig unterschriebnen und vollkommenen Specification, seiner ganzen Contribution einliefern/ und nebenst der Quittunge einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beampten für sich und die Ihrigen/ imgleichen die Ampts - Bediente und Unterthanen/ als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen/ wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde/ Viehe-Schas/ und anderer Gebührens (mittelst vorhergehender eruster Erinnerung/ sich für der Straff dreyfachen

cher Zahlung der Contribution von de bey der erfolgten Zie-
ziehung / verschwiegen-befundenen oder bößlich untergeschla-
gen auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wohl vorzusehen/
und sich imb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stür-
ßen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deut-
lich von ihnen unterschriebenen Specification so sie in duplo
oder zwiefach einliefern sollen / mehr gedachten Unsern Einneh-
mern zu Rostock in gedachtem Termino bey obgesagter Straf-
fe übergeben / und einliefern / und sich darüber quiren / und ei-
nen Nebenschein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orthes ein-
zuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher
gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath /
und zweene aus der Bürger-schafft hierzu verordnet werden sol-
len / so von den sämptlichen Bürgern und Einwohnern / worunter
auch die Advocati, Stadtvoigte und andere Einwohner / so et-
nige Exemption und Freyheiten prärendiren, imgleichen die
Schützen-Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen/
und auff allen Säumnisfall von denen dazu bestellten Executo-
ren und Beampten zu exequiren sind / besage des publicirten
Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen/
und besagten Unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klär-
lich und deutlich - auffgesetzten Specification bey Vermeidung
ernster und unver-schieblicher Execution in gesetztem Termino
einliefern / und sich darüber gebührende Quitunge / und dann auch
einen Nebenschein / Unsern Beampten jedes Orthes einzuhändi-
gen / geben lassen sollen. Wie dann auch / da sich befinden würde/
daß ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff des
Ziehes / und sonst Rath und That gegeben / ebenmässig das
Triplum zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschähet
seyn sol. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich un-
terstehen würde / den Visitatoren und Executoren, welche wir In-
halts ihrer vorigen Instruction auff dißmahl Krafft dieses noch-

E

mahl

mahl confirmiren, in einige Wege sich zu wiedersetzen / oder die Vifiration und Execution zu hindern / der / oder dieselben sollen auff beschehene Anzeig / mittels würclicher Erstattung der dadurch verursachte Expensen nach Befindung / exemplariter bestraffet werden.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Contribution nicht gelangen können / so sollen zwar bey den Land-Kasten die Specificationes (inmassen dieselbe ohne jenen Beding zum längsten in termino Solutionis bey Straff eines Reichsthr vor jede post terminum mit Einbringung der Specification versäumte Woche an den Kasten einzuliefern und also einzurichten sind / daß in denselben alles Viehe/so von unten gesetztem dato dieses Edicts geschlachtet oder verkauft/ mit bezennet und versteuret werden) entweder ohne Geld oder auch mit Zahlung auff Rechnung angenommen / von den Einnehmern aber keine Quittung/sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die Bescheinigten auff die Restanten zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beaupten und andere verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler befehliget / gegen diejenigen / welche ihnen solchen Nebenschein in obbenandtem Termino nicht werden einhändigen / also bald und unerwartet einigen Befehls/laut Unser deswege gemachten Verordnung/ nebst der Executions-Gebühr/ als vor jeden Tag bey freyen Futter und Mahl 12. Schilling zu exequiren , und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Ordnung in gesetztem Termino ohne einige Säumnüß und Behinderung gehorsamst und ohn.

ohnfehlbarlich gelebet und nachgesezet werden möge. So haben
Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu iedermännigliches
Wissenschafft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wor-
nach sich ein jeder gehorsamst wird zurichten / und für Schaden
und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall des Säumsahls
und gebrauchten Unterschleiff nicht aussen bleiben wird / vorzuse-
hen wissen. Uherkündlich unter Unfern Fürstl. Insiegeln
beseftiget / und gegeben zu Sternberg den 28.
Septembr. Anno 1671.



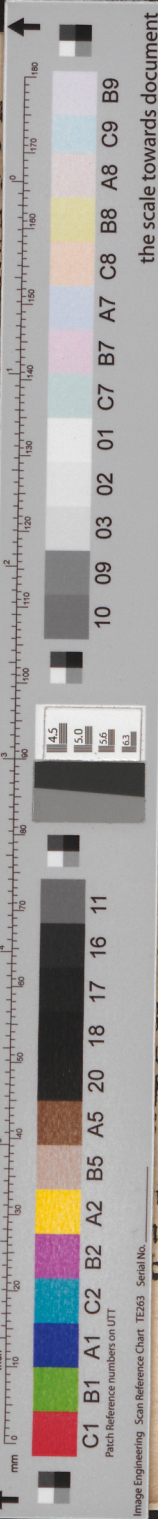
Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document. The text is arranged in several lines and appears to be a formal or legal document. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.



Handwritten text in a Gothic script, located in the lower right quadrant of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a continuation of the document's content.

812

mahlen und verbrauet wird/gegeben und verster
 Schilling/Damit aber aller Unterschleiff bey d
 verhütet werden möge / so sollen Bürgermeist
 Orthes / redliche und qualificirte Leute / a
 Bürgerschaft Mittel conjunctim, die kein
 oder auff Krüge brauen / die die Accise wochent
 sen Tagen/ als Montag / Mittwoch und Fre
 richtig zu Register setzen/ gehörige Zettel darüb
 nebenst den Monatlichen Registern/ alle Qua
 stellen und beeidigen/ auch an den Thoren und
 genaue Auffsicht und Wacht haben und bestelle
 aus der Stadt/ es sey aus dem Rath oder Bür
 dere der Städte Einwohner (massen dann ein
 der handelt / jedesmahl in 20. Gilden Stras
 Mals auff andere Mühlen zu mahlen / es wäre
 bey der Stadt keine Mühle wäre/ hinaus komm
 lassen werden solle/ der keinen Accise oder rechtn
 tel auff- und darzeigen könne. Wie dann au
 Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs
 ler auff dem Lande bey unsern Nemptern/ und i
 ander Landbegüterten Gütern/ bey den Eiden
 mit Uns sie als Unterthanen verwand seyn/ un
 zig Gilden ohnmachlässiger Straffe / so oft ei
 deln wird/hiemit ganz ernstlich befohlen wird
 aus den Städten einigen Scheffel Mals/ er li
 hörigen und gewöhnlichen Accise- oder rechtmä
 tel in die dazu verordnete und von den Accis
 schlossene Läden/ abmahlen/ oder durch die ihrig
 sollen. Inmassen dann auch hiebey zu mehrer
 sondern und dazu bewegenden Ursachen vor d
 und verordnet wird / weilndurch obgesetzte M
 feit nicht aller Orthen zu beschaffen / sondern n



the scale towards document

ren
 bro
 des
 der
 en/
 wis
 en/
 und
 be
 che
 und
 an
 wi
 n)
 der
 ge
 bet
 rer
 hüt
 der
 da
 an
 an
 and
 ge
 bet
 der
 fen
 be
 ret
 ige
 ou-